

I. Abzug von Eigenbehalten gem. § 45 Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO)

Der Abzug von Eigenbehalten richtet sich nach § 45 NBhVO. Eigenbehalte werden von den beihilfefähigen Aufwendungen und damit vor Anwendung des Bemessungssatzes abgezogen.

Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich um einen Eigenbehalt in Höhe von 10 %, mindestens 5 Euro, höchstens 10 Euro, jedoch nicht um mehr als die tatsächlichen beihilfefähigen Aufwendungen bei

- Arznei- und Verbandmittel sowie Medizinprodukten,
- Hilfsmittel, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle und Körperersatzstücke,
- Fahrten und Flüge, ausgenommen Fahrten und Flüge zu stationären oder ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen (außer Anschlussrehabilitation) oder Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen),
- Haushaltshilfe je Kalendertag und
- Soziotherapie je Kalendertag.

Bei kombinierten vor-, voll- und nachstationären Krankenhausbehandlungen, bei Vor- und Nachbehandlungen ambulanter Operationen und bei ambulant durchgeführten ärztlich verordneten Chemo- oder Strahlentherapien ist ein Eigenbehalt nur für die erste und letzte Fahrt abzuziehen.

Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich um einen Eigenbehalt in Höhe von 10 Euro je Kalendertag bei

- vollstationären Krankenhausbehandlungen, Maßnahmen der Anschlussrehabilitation und Suchtbehandlungen für höchstens 28 Tage im Kalenderjahr und
- stationären Rehabilitationsmaßnahmen (außer Anschlussrehabilitation), medizinische Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter und Väter auch in Form von Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen und familienorientierten Rehabilitationsmaßnahmen.

Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich um einen Eigenbehalt bei

- häuslicher Krankenpflege um 10 % für die ersten 28 Tage der Inanspruchnahme im Kalenderjahr und um 10 Euro je Verordnung,
- Heilmitteln und Komplextherapien um 10 % und um 10 Euro je Verordnung und
- zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln um 10 %, jedoch höchstens 10 Euro für den Monatsbedarf.

II. Ausnahmen:

Der Abzug von Eigenbehalten ist nicht vorzunehmen bei Aufwendungen für:

- Kinder und Waisen vor Vollendung des 18. Lebensjahres (außer für Fahrten und Flüge),
- Schwangere im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung,
- Haushaltshilfen, wenn die Haushaltshilfe wegen Schwangerschaft oder Entbindung der den Haushalt führenden Person erforderlich ist,
- ambulante ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeleistungen sowie Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten einschließlich der dabei verwandten Arzneimittel,
- Arznei- und Verbandmittel sowie Medizinprodukte, die bei einer ambulanten Behandlung verbraucht und in der Rechnung als Auslagen abgerechnet wurden,
- Heilmittel, für Hilfsmittel und für die Unterweisung in den Gebrauch von Blindenhilfsmitteln sowie für Training in Orientierung und Mobilität, für die Höchstbeträge festgesetzt sind,
- Harn- und Blutteststreifen,
- eine künstliche Befruchtung einschließlich der Arzneimittel, die im Zusammenhang damit verordnet werden und

- zuzahlungsbefreite Arzneimittel (Liste ist im Internet unter www.gkv-spitzenverband.de veröffentlicht; maßgeblich ist die Liste, die zu Beginn des jeweiligen Quartals eines Kalenderjahres veröffentlicht ist).

Im Rahmen der Härtefallregelung nach § 46 Abs. 1 NBhVO sind auf Antrag Eigenbehalte nicht mehr abzuziehen, soweit sie innerhalb eines Kalenderjahres den Grenzbetrag überschreiten (sh. hierzu Informationsblatt zur Härtefallregelung, Vordruck 2730h).

Für weitere Erläuterungen steht Ihnen Ihre Beihilfefestsetzungsstelle - auch telefonisch - gern zur Verfügung.